

zur Aufsicht, Gewahrsam über Gegenstände, die abhanden gekommen sind bzw. zur Tat benutzt wurden usw. Er kann darüber hinaus in einem seine Wahrnehmungsleistungen beeinflussenden positiven oder negativen Verhältnis zum Beschuldigten stehen.

Neben diesen in der Person des Zeugen und in seinen Beziehungen zur Straftat und zum Beschuldigten begründeten Faktoren ist die Zeugenaussage den Bedingungen des Aussagegeschehens in der Zeugenvernehmung unterworfen. Die Zeugenaussage unterliegt ebenso den psychologischen Bedingungen der Handlung wie die Beschuldigtenvernehmung.

Die Zeugenaussage kann objektiv und subjektiv gewollt verschiedenen Zielen dienen bzw. unterschiedlich motiviert sein.

Sie kann objektiv und subjektiv auf die Unterstützung der staatlichen Organe bei der Feststellung der Wahrheit und der Bekämpfung von Straftaten gerichtet sein. Sie kann die Unterstützung des Beschuldigten oder seine Diskriminierung zum Ziel haben. Sie kann vordorgründig auf die Realisierung eigener Interessen des Zeugen gerichtet sein, beispielsweise darauf, daß die eigene Beteiligung an der Straftat nicht aufgedeckt wird.

Es sind Kombinationen und Überschneidungen dieser Ziele bzw. Motive für Zeugenaussagen möglich.

Die Zeugenaussage ist in der Regel eine einmalige Handlung, die zunächst auf die Vernehmung durch das Untersuchungsorgan beschränkt bleibt. Sie kann weiteres Handeln des Zeugen nach der Vernehmung auslösen, z. B. Unterrichtung anderer Personen, Suche nach Bestätigung für die abgegebene Aussage, Beschaffung von Informationen, Beeinflussung anderer Personen zu wahrheitsgemäßen oder auch falschen oder unvollständigen Aussagen.